

RS Lvwg 2015/11/18 LVwG- 2014/46/2187-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.11.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6

VwGVG 2014 §7 Abs4

VwGVG 2014 §33

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Ausnahmenvorschrift, welche die Beschwerde im gegenständlichen konkreten Fall einmalig als rechtzeitig erhoben gelten lassen kann, existiert nicht. Gerade für den gegenständlichen Fall normiert § 6 AVG, dass Anbringen, die bei der falschen Behörde einlangen, auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind. Darüber hinaus regeln die nunmehr geltenden gesetzlichen Vorschriften eben im Besonderen, dass eine Beschwerde nur dann fristwährend erhoben wird, wenn sie bei der richtigen Behörde eingebracht wird. Anders als nach § 63 Abs 5 AVG ist die Einbringung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht per se rechtzeitig, die Beschwerdefrist ist unter diesen Umständen eben nur gewahrt, wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerde rechtzeitig an die Behörde weiterleitet. Dies war im gegenständlichen Fall nicht möglich. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen selbst zu tragen. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Eine Ausnahmenvorschrift, welche die Beschwerde im gegenständlichen konkreten Fall einmalig als rechtzeitig erhoben gelten lassen kann, existiert nicht. Gerade für den gegenständlichen Fall normiert Paragraph 6, AVG, dass Anbringen, die bei der falschen Behörde einlangen, auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind. Darüber hinaus regeln die nunmehr geltenden gesetzlichen Vorschriften eben im Besonderen, dass eine Beschwerde nur dann fristwährend erhoben wird, wenn sie bei der richtigen Behörde eingebracht wird. Anders als nach Paragraph 63, Absatz 5, AVG ist die Einbringung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht per se rechtzeitig, die Beschwerdefrist ist unter diesen Umständen eben nur gewahrt, wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerde rechtzeitig an die Behörde weiterleitet. Dies war im gegenständlichen Fall nicht möglich. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen selbst zu tragen. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen.

Schlagworte

Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßenmautgesetz; Beschwerde; Beschwerde am letzten Tag der Frist außerhalb der Amtsstunden bei der falschen Stelle eingebracht; Zurückweisung; Wiedereinsetzungsantrag – Abweisung; Rechtsmittelfrist; Gefahr des Einschreiters; Wiedereinsetzung; minderer Grad des Versehens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.46.2187.3

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at